

Lesefassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes der Universitäts- und Hansestadt Greifswald „Seesportzentrum Greif“

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit § 8 der Eigenbetriebsverordnung vom 25. Februar 2008 (GVObI. M-V S. 71) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald folgende Betriebssatzung in der Fassung aus Beschluss B279-11/16 vom 28.01.2016, aus Beschluss B347-14/16 vom 11.07.2016 und aus Beschluss B399-15/16 vom 10.10.2016 erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Seesportzentrum Greif“.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Betriebes ist
 - a) das Betreiben des Schonerbrigg- und Segelschulschiffes „Greif“ vorrangig für die Jugend und Sportler aller Altersklassen als Begegnungsstätte auf maritimer Basis sowie die Vercharterung und die Unterbringung und Versorgung von Gästen und Kursteilnehmern des Betriebes,
 - b) der Betrieb eines Segelsportzentrums mit der Möglichkeit der Aus- und Fortbildung auf seglerischem Gebiet,
 - c) die Pflege der Seefahrtstradition und des Brauchtums der norddeutschen Küstenbewohner,
 - d) der Betrieb des „Schipp in“ als touristisches Zentrum in Greifswald – Wieck
- (2) Der Eigenbetrieb nimmt alle den Betriebszweck fördernde und wirtschaftlich berührende Geschäfte wahr.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 25.564,59 EUR (in Worten: Fünfundzwanzigtausendfünfhundertvierundsechzig EURO).

§ 4

Leitung des Betriebes

Zur Betriebsleitung wird durch die Bürgerschaft ein Betriebsleiter bestellt.

§ 5

Vertretung des Betriebes

- 1) Gesetzlicher Vertreter und Dienstvorgesetzter des Betriebsleiters und der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten ist, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat, der Oberbürgermeister.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen.
- (3) Die Betriebsleitung kann mit Zustimmung des Oberbürgermeisters Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.
- (4) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 4 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung können bis zu einer Wertgrenze von 75 TEUR bei einmaligen und 50 TEUR bei wiederkehrenden Leistungen von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 6

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.
Dazu gehören insbesondere alle Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes, der Abschluss von Werk-, Nutzungs- und Dienstverträgen, die Beschaffung von Betriebsstoffen und Investitionsgütern des laufenden Bedarfs sowie die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Erneuerungen im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplanes bzw. der in der Satzung festgelegten Wertgrenzen.
- (2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen auch:
 1. der innerbetriebliche Organisationsablauf und der Personaleinsatz,
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft in Angelegenheiten des Betriebes sowie die Ausführung der Entscheidungen des Oberbürgermeisters,
 4. die Teilnahme an den Sitzungen des Betriebsausschusses und der Bürgerschaft,
 5. das Erstellen von Zwischenberichten für den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss.

- (3) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen in § 8 Absatz 2 und 3 dieser Satzung und über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.
- (4) Die Betriebsleitung entscheidet über die Zuschlagserteilung bei der
1. Vergabe von Leistungen nach VOL (Verdingungsordnung für Leistungen) im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze bis 25 TEUR,
 2. Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze von 25 TEUR,
 3. Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF (Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen) im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze von 25 TEUR,
- wobei sich der Auftragswert gemäß 1. bis 3. bei unbefristeten Dauerschuldverhältnissen nach dem 4-fachen Jahreswert des Auftrages bestimmt.
- Aufträge über diesen Wertgrenzen dürfen erst nach Anhörung des Betriebsausschusses durch die Betriebsleitung vergeben werden. Dringlichkeitsentscheidungen bleiben davon unberührt.
- (5) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Bürgerschaft, den Betriebsausschuss oder den Oberbürgermeister übertragen worden sind.

§ 7

Betriebsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Betriebes wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Seesportzentrum Greif“ führt.
- (2) Der Betriebsausschuss hat 6 Mitglieder, von denen bis zu 2 sachkundige Einwohner sind sowie 6 stellvertretende Ausschussmitglieder, von denen 4 Mitglieder der Bürgerschaft sein sollen.
- (3) Der Betriebsausschuss wählt den Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (4) Die von dem Betriebsausschuss in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes und in den Geschäftsangelegenheiten zu treffenden Entscheidungen und Empfehlungen erfolgen durch Beschlussfassung. Jedem Ausschussmitglied stehen in der Sitzung bei der Beratung und, vorbehaltlich des Satzes 3 dieser Regelung, bei der Beschlussfassung das gleiche Antrags- und Stimmrecht und eine Stimme zu. Bei Beschlussfassungen über abschließende Entscheidungen, zu denen der Ausschuss durch § 8 dieser Eigenbetriebsatzung ermächtigt ist, besitzen nur die Ausschussmitglieder Antrags- und Stimmrecht, die nicht als sachkundige Einwohner berufen worden sind.
- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Auf Verlangen ist die Betriebsleitung verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen. Der Oberbürgermeister nimmt beratend an den Sitzungen des Ausschusses teil. Dessen Vertretung erfolgt geschäftsplanmäßig.

- (6) Die Sitzungen des Betriebsausschusses sind nicht öffentlich, es sei denn, der Betriebsausschuss bestimmt durch Beschluss etwas anderes. Durch Beschluss des Betriebsausschusses können Gäste zu den nicht öffentlichen Sitzungen zugelassen werden.
- (7) Soweit durch §§ 7 und 8 nicht gesonderte Regelungen getroffen wurden, gelten im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung und die der Hauptsatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer jeweiligen gültigen Form über die beratenden Ausschüsse entsprechend.

§ 8

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die von der Bürgerschaft zu entscheiden sind.
- (2) Der Betriebsausschuss trifft Entscheidungen nach § 5 Absatz 2 Eigenbetriebsverordnung über
 - 1. die Genehmigung von Verträgen nach § 38 Absatz 6 Satz 6 und 7 KV M-V,
 - die auf einmalige Leistungen innerhalb der Wertgrenzen von 2,5 TEUR bis 150 TEUR gerichtet sind,
 - bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einem Jahreswert von 40 TEUR,
 - 2. vorbehaltlich der Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes gemäß § 11 dieser Satzung und der Deckung aus dem Kernhaushalt der Stadt die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen sowie zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen innerhalb der Wertgrenzen von 10 TEUR bis 50 TEUR,
- (3) Weiterhin werden folgende Entscheidungen auf den Betriebsausschuss übertragen:
 - 1. die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen im Rahmen des bewilligten Wirtschaftsplanes ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von bis 10 TEUR netto; ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre,
 - 2. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabenforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden von jeweils mehr als 3 TEUR bis 20 TEUR je Einzelfall.
- (4) Oberhalb vorgenannter Wertgrenzen entscheidet die Bürgerschaft.

§ 9

Personalangelegenheiten

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der weiteren Bediensteten des Eigenbetriebes. Die Wahrnehmung der Vorgesetztenfunktion gegenüber allen Beschäftigten des Eigenbetriebes erfolgt durch die Betriebsleitung.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden die Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde nach § 22 Absatz 5 Satz 1 und 2 KV M-V übertragen, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

§ 10

Berichtspflichten

- (1) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Über die durchgeführten Vergabeverfahren hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und den Oberbürgermeister jährlich zu berichten.
- (4) Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Betriebsausschuss und den Oberbürgermeister vierteljährlich über die Umsetzung des Wirtschaftsplans, die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, der Ein- und Auszahlungen sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

§ 11

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan bis spätestens zum 31.10. eines jeden Jahres über den Betriebsausschuss dem Oberbürgermeister vorzulegen. Bei Aufstellung des Wirtschaftsplanes hat sich die Betriebsleitung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf den gemeindlichen Haushalt rechtzeitig mit dem Beteiligungsmanagement der Universitäts- und Hansestadt Greifswald abzustimmen.

- (3) Nach § 16 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 12 und 13 Gemeindehaushalts-verordnung-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 5 TEUR übersteigt.
- (4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gemäß § 14 Absatz 7 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 48 Kommunalverfassung folgende Wertgrenzen festgesetzt:
1. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 Kommunalverfassung gilt
 - a) ein Jahresverlust als erheblich, wenn er 5 vom Hundert der Aufwendungen überschreitet.
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 5 vom Hundert der festgesetzten Aufwendungen als wesentlich.
 2. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 3 Kommunalverfassung sind
 - a) Mehraufwendungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 3 vom Hundert der Gesamtaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres übersteigen.
 - b) Mehrauszahlungen für Investitionen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 20 TEUR für Investitionen des laufenden Wirtschaftsjahres übersteigen.
 3. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 1 Kommunalverfassung gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungs-maßnahmen als geringfügig, wenn sie 10 TEUR für die Investitionstätigkeit nicht übersteigen.

§ 12

Sonderkasse

- (1) Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse geführt, die nicht mit der Gemeindekasse verbunden ist.
- (2) Der Eigenbetrieb kann die Kassengeschäfte unter Beachtung des § 59 KV M-V von einer Stelle außerhalb des Betriebes besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet ist.

§ 13

Leistungsverrechnung

- (1) Leistungen zwischen Eigenbetrieb und Stadt sind angemessen zu vergüten.
- (2) Der Leistungsverkehr zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadt ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Näheres zur Ermittlung der Werte und zum Verfahren kann der Oberbürgermeister durch Dienstanweisung regeln.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Die Betriebssatzung in der letzten geänderten Fassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 20.10.2016

Gez. Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister
(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den 20.10.2016

Gez. Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister
(Dienstsiegel)

(Die öffentliche Bekanntmachung im Internet erfolgte am 01.11.2016.)